

Förderprogramm zur Beschäftigung schwerbehinderter Menschen an der Universität Bielefeld

Das Rektorat hatte in seiner 1126. Sitzung am 8.2.2000 ein Förderprogramm zur Verbesserung der Beschäftigungsmöglichkeiten schwerbehinderter Menschen an der Universität Bielefeld beschlossen. Grundlage für die Einrichtung eines Förderprogramms für schwerbehinderte Menschen war, dass privaten Arbeitgebern und Arbeitgebern des öffentlichen Dienstes durch § 71 des Sozialgesetzbuches (SGB IX) der gesetzliche Auftrag erteilt ist, auf 5 % der vorhandenen Arbeitsplätze schwerbehinderte Menschen zu beschäftigen. Diesen Auftrag nach dem Sozialgesetzbuch zu erfüllen, ist in besonderem Maße der öffentliche Dienst aufgerufen. Nach § 77 des Sozialgesetzbuches IX ist der Arbeitgeber, der die vorgeschriebene Anzahl schwerbehinderter Menschen nicht beschäftigt, zudem verpflichtet, für jeden unbesetzten Pflichtplatz eine Ausgleichsabgabe zu entrichten.

Auf Grund der niedrigen Beschäftigungsquote im wissenschaftlichen Bereich hält das Rektorat auch weiterhin an dem Förderprogramm zur Beschäftigung schwerbehinderter Menschen fest. Dazu sollen Mittel im Umfang von bis zu Euro 76.700, - jährlich zur Verfügung gestellt werden. Nachdem in den ersten Jahren diese Mittel vom Rektorat aufgebracht wurden, sollten diese beginnend mit dem Haushaltsjahr 2003 nach dem Rektoratsbeschluss vom 8.2.2000 aus einem umlagefinanzierten Aufkommen erbracht werden, das sich an der Beschäftigungsquote der schwerbehinderten Menschen in den einzelnen Fakultäten orientiert. Dazu soll die Beschäftigungssituation von schwerbehinderten Menschen differenziert nach wissenschaftlichem und nichtwissenschaftlichem Personal und nach Fakultäten ausgewiesen und dann dem Universitätsdurchschnitt getrennt nach wissenschaftlichem und nichtwissenschaftlichem Personal gegenüber gestellt werden. Fakultäten, die von der Pflichtquote (derzeit 5 %) abweichen, sollen entsprechend der Abweichung von der Pflichtquote zur Finanzierung herangezogen werden.

Das Förderprogramm besteht aus zwei Bereichen:

A. Im Umfang von mindestens zwei halben wiss. Mitarbeiterstellen sollen auf Antrag der Fakultäten und Einrichtungen Mittel zur Beschäftigung von behinderten wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen oder Mitarbeitern mit dem Ziel der Promotion bereitgestellt werden.

B. Des weiteren sollen Mittel zur Unterstützung und Erleichterung der Beschäftigungssituation behinderter wissenschaftlicher Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter ebenfalls auf Antrag angefordert werden können.

A. Wissenschaftliche Mitarbeiterstellen zur Promotion



Bewerbung

Fakultäten und Einrichtungen können beim Rektorat eine halbe wissenschaftliche Mitarbeiterstelle (E 13) befristet für zwei Jahre für schwerbehinderte Menschen mit dem Ziel der Promotion beantragen. Sollte die Promotion nicht nach zwei Jahren erfolgreich abgeschlossen sein, so ist eine Weiterbeschäftigung möglich, wenn eine Einschätzung der/des Betreuerin/Betreuers vorliegt, dass die Promotion innerhalb einer überschaubaren Zeit erfolgreich abgeschlossen werden kann. Dabei sollte die Fakultät oder die Einrichtung versuchen, die Personen nach zwei Jahren bei Bedarf auf eine Haushaltsstelle oder eine drittmittelfinanzierte Beschäftigung zu übernehmen. Die Umlagefinanzierung endet nach 2 Jahren.

Förderungsbedingungen

Folgende Förderungsbedingungen müssen für eine Bewerbung erfüllt und in den Antragsunterlagen dokumentiert sein:

- Schwerbehinderung (ab 50 % oder gleichgestellt).
- Darstellung des Forschungsvorhabens und Arbeitsplanes (Thema, Ziele, Vorarbeiten, Zeitplanung)
- Gutachterliche Stellungnahme der betreuenden Hochschullehrerin/des betreuenden Hochschullehrers.
Hierbei soll auch dargelegt werden, ob das Promotionsvorhaben innerhalb der zwei Jahre Förderungszeit abgeschlossen werden kann oder eine Anschlussfinanzierung zum Abschluss des Vorhabens in Aussicht genommen wird (Haushaltsstelle, Einwerbung eines Drittmittelprojekts, etc.).
- Der Bewerbung ist ein Lebenslauf der Bewerberin/des Bewerbers beizufügen.
- Das Alter der Bewerberin/des Bewerbers sollte 30 Jahre nicht überschreiten.

B. Mittel zur Unterstützung behinderter Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

Für die Ausstattung der behindertengerechten Arbeitsplätze können neben den Personalmitteln auch Sachmittel zur Unterstützung und Erleichterung der Beschäftigungssituation behinderter wissenschaftlicher Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter beantragt werden.

Bei der Beantragung dieser Mittel ist darzustellen, mit welchen Ausstattungsgegenständen eine Verbesserung der Arbeitssituation der Betroffenen erreicht werden kann.

Auskünfte

Sollten Sie Fragen dazu haben, so bitte ich Sie, sich

- bei dienstrechtlichen Fragen an Herrn RA Laukamp (Tel. 3449),
- bei behindertengerechter Ausstattung von Arbeitsplätzen an Herrn Knauer (Tel. 3285) und Frau Spreen (Tel. 3334),
- bei allgemeinen Fragen zur Beschäftigung von schwerbehinderten Menschen an die Schwerbehindertenvertretung Frau Fröhlich – Vertrauensperson der schwerbehinderten Menschen - (Tel. 4201) oder an Frau Spilker – Beauftragte des Arbeitgebers für Angelegenheiten der schwerbehinderten Menschen (Tel. 3339) und
- bei Fragen zum Antragsverfahren an Herrn VD Vogel (Tel. 3456) zu wenden.

Prof. Dr. Gerhard Sagerer